

Wir bieten Sicherheit und Komfort

Mit unserem Rauchmelder-Service geben wir der Wohnungsverwaltung und den Wohnungsnutzern die notwendige Sicherheit. Unsere eingesetzte Gerätetechnik erfüllt alle erforderlichen Vorschriften und Normen, unsere angewandte Montagetechnik ist VdS-geprüft und -zugelassen und unser jährlicher Service nimmt Ihnen die Verpflichtung zur regelmäßigen Sicht- und Funktionsprüfung ab.

- Rauchmelderservice zusammen mit der jährlichen Ableseung der Messaustattung - nur ein Termin für den Mieter
- Erstklassiges, millionenfach bewährtes Produkt
- Geräteausstattung entsprechend allen in Deutschland erforderlichen Zulassungen und Normen
- Neueste, VdS-anerkannte Montagetechnik - kein Bohren, kein Schmutz
- Rechtssichere Dokumentation der Prüfergebnisse je Gebäude und Nutzer - jederzeit nachvollziehbar durch Archivierung
- Umfangreiches Informationsmaterial für die Wohnungsnutzer
- Unterschiedliche Vertragsabschlüsse möglich - Kauf, Miete und Funktionsprüfung mit flexiblen Vertragslaufzeiten

Internet www.minol.de/rauchmelder
Telefax **+49 711 9491 - 237**
E-Mail info@minol.com

Minol - Alles, was zählt.

EnergieManagement

RAUCHMELDER

Gesetze - Vorschriften - Normen

Minol Messtechnik

W. Lehmann GmbH & Co. KG
Nikolaus-Otto-Straße 25
70771 Leinfelden-Echterdingen

Telefon +49 711 94 91 - 0
Telefax +49 711 94 91 - 237
E-Mail info@minol.com
Internet www.minol.de

Ausstattungspflicht?

Aktuell gibt es in Deutschland keine bundeseinheitliche Verpflichtung, Wohngebäude mit Rauchmeldern auszustatten. Mehrere Bundesländer haben allerdings damit begonnen, ihre Landesbauordnungen entsprechend zu novellieren. In diesen Bauordnungen ist die Ausstattungspflicht bereits verbindlich festgeschrieben - mit dem Ziel, die bestehenden Gefahren für Leib und Leben zu minimieren.



Wichtig ist hierbei nicht nur die Beachtung bereits bestehender gesetzlicher Verpflichtungen zur Ausstattung mit Rauchmeldern, sondern auch die Kenntnis vorhandener Übergangsfristen. Alle Vorschriften und Übergangsfristen finden Sie tagesaktuell unter www.minol.de/rauchmelder.

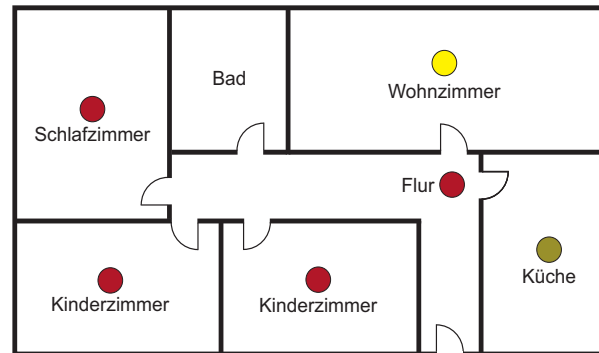
Vorgaben der DIN 14676

Die Festschreibung der Ausstattungsverpflichtung in den jeweiligen Landesbauordnungen basiert auf den normativen Vorgaben der DIN 14676, welche den Einsatz von Rauchmeldern in Wohngebäuden regelt.

Bundesländer mit Ausstattungsverpflichtung haben sich bisher auf eine geforderte Mindestausstattung festgelegt. Diese besagt: „In Wohnungen müssen Schlafräume und Kinderzimmer sowie Flure, über die Rettungswege von Aufenthaltsräumen führen, jeweils mindestens einen Rauchmelder haben.“



Die Rauchmelder müssen so eingebaut oder angebracht und betrieben werden, dass Brandrauch frühzeitig erkannt und gemeldet wird“.



- Mindestausstattung
- Optimale Ausstattung
- Ausstattung mit Einschränkung
In Küchen sind Rauchmelder so zu montieren, dass Fehlalarme ausgeschlossen sind

Darüber hinaus kann es durch örtliche Gegebenheiten notwendig werden, weitere Rauchmelder zu installieren. Sollte dies der Fall sein, so muss dies in Einklang mit den Anforderungen der DIN 14676 geschehen. Fragen Sie an, wir informieren Sie gerne ausführlich.

Rauchmelder regelmäßig warten

Die Norm DIN 14676 definiert nicht nur die Einbausituation von Rauchmeldern sondern auch die notwendige jährliche Funktionsprüfung (Wartung) der eingesetzten Geräte.



Wichtige Inhalte der Prüfung sind:

- Durchführung einer Prüfung innerhalb der Wohnräume mindestens einmal jährlich
- Sichtprüfung auf mechanische Beschädigungen
- Sichtprüfung auf freien Rauchkammereintritt
- Funktionsprüfung des Alarmgebers
- Prüfung der Individualanzeige (LED)

Ausstatten auch ohne Verpflichtung

Täglich kommt es in ganz Deutschland zu Bränden in Wohngebäuden. Die häufig verwendeten Kunst- und Schaumstoffe in unserer modernen Wohnwelt begünstigen bei einem Brand die Entstehung von Kohlenmonoxid, welches für den Menschen tödliche Folgen mit sich bringt. 95% aller Brandopfer fallen nicht den Flammen, sondern diesen oft toxischen Rauchgasen zum Opfer.

Insbesondere bei Nacht, wenn der menschliche Geruchssinn nicht aktiv ist und eine Rauchentwicklung nicht wahrgenommen werden kann, alarmiert der Rauchmelder durch sein lautes akustisches Signal und verschafft den Bewohnern so wertvolle Zeit, um sich und Angehörige in Sicherheit zu bringen.

Im Brandfall bleiben durchschnittlich nur vier Minuten zur Flucht - wertvolle Minuten, die Sie durch einen Rauchmelder gewinnen können, auch dann wenn noch keine gesetzliche Ausstattungspflicht in Ihrem Bundesland besteht.